



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die
ZKW-Mitglieder

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Zumsandstraße 12

Auskunft erteilt:

Herr Schürmann
Telefon (0251)591-4661
Herr Grevsmühl
Telefon (0251)591-4664

Zusatzversorgung

Az.:

Münster, 03. März 2003

Rundschreiben 03/2003

- Informationen zur Entgeltumwandlung im Rahmen der PlusPunktRente® -

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.02.2003 haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – in Köln Einvernehmen über einen „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA)“ erzielt. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom **01.01.2003** in Kraft.

Danach besteht gemäß § 3 TV-EUmw/VKA ab sofort für **alle Arbeitnehmer**, die unter den Geltungsbereich eines der in § 1 TV-EUmw/VKA genannten Tarifverträge fallen, ein Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge. Der Anspruch Ihrer Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung gem. § 1a Abs.1 BetrAVG richtet sich an Sie als Arbeitgeber.

Die Bestimmung des Durchführungsweges und die Zuständigkeit der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung für die Durchführung der Entgeltumwandlung ergibt sich aus § 6 TV-EUmw/VKA.

Da Sie als Arbeitgeber Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) sind, können Sie einseitig bestimmen, dass die Entgeltumwandlung ausschließlich über die ZKW durchgeführt wird. Nach § 6 Satz 1 TV-EUmw/VKA ist die Entgeltumwandlung grundsätzlich bei den öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen durchzuführen, sofern Satz 2 nicht in Betracht kommt. Sie können somit im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft bei der ZKW der oben genannten Verpflichtung auf Entgeltumwandlung problemlos nachkommen. Die Arbeitnehmer erwerben damit zusätzliche Versorgungspunkte, die zu einer PlusPunktRente führen.

Umfangreiche Informationen zur Entgeltumwandlung können Sie auch dem **ZKW-Rundschreiben 8/2002 vom 4.11.2002** entnehmen. Darüber hinaus ist diesem Rundschreiben in der Anlage eine Informationsbroschüre „Fragen und Antworten zur Entgeltumwandlung aus Sicht der Arbeitgeber“ beigelegt. Weitere Hinweise zur Entgeltumwandlung stehen Ihnen auf unserer Homepage www.kvw-muenster.de im Bereich Zusatzversorgung zur Verfügung. Im übrigen wird auf den Prospekt „Holen Sie sich Zusatzpunkte mit der freiwilligen PlusPunktRente Ihrer Zusatzversorgungskasse“ verwiesen.

Nach § 5 TV-EUmw/VKA ist für die Entgeltumwandlung eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich. Diese Vereinbarung ist als ZKW-Vordruck erhältlich und kann für alle Fälle der Entgeltumwandlung bei der ZKW verwendet werden. Ein Muster lag dem oben genannten Rundschreiben bei.

Ihre Arbeitnehmer können sich hier gerne über den blauen Angebotsbogen „PlusPunktRente Ihrer Zusatzversorgungskasse“ eine individuelle Berechnung (Modellrechnung 3) erstellen lassen. Mehrausfertigungen der Broschüre und des blauen Angebotsbogens können hier ebenfalls angefordert werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen und Ihren Beschäftigten **die Hotline der PlusPunktRente, Telefon 0251/591-5566**, zu den Servicezeiten (Mo – Do von 8.30 bis 18.00 Uhr und Fr. von 8.30 bis 16.00 Uhr) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe